

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Benutzung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Schuljahr
- § 5 Gebühren
- § 6 Lehrmittel/Nutzungsentgelt
- § 7 An-, Ab- und Ummeldungen
- § 8 Probeunterricht
- § 9 Unterricht
- § 10 Beendigung des Unterrichtes
- § 11 Leistungen
- § 12 Studienvorbereitende Abteilung
- § 13 Status des Elternsprecherrates
- § 14 In-Kraft-Treten

Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 23.09.2020 mit Beschluss-Nr. B-177/2020 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Städtische Musikschule Chemnitz.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Städtische Musikschule Chemnitz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Chemnitz.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Städtische Musikschule Chemnitz auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Die Benutzung kann unter den Umständen einer behördlich angeordneten Schließung oder unter Tatbeständen des § 10 Absätze 2 und 3 dieser Satzung eingeschränkt oder versagt werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Städtische Musikschule Chemnitz hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu eigenem Musizieren anzuregen, einen qualitativ hochwertigen Fachunterricht in Musik (instrumental, vokal, Ensemble, Musiktheorie) anzubieten und damit die Möglichkeit zu eröffnen, am Musizieren, auch Laienmusizieren, teilzunehmen.
- (2) Zu ihrer Aufgabe gehört die musikalische Elementarerziehung, der Tanz, das Vermitteln instrumentaler und vokaler Fähigkeiten und Fertigkeiten, um gemeinsam in einem Ensemble zu musizieren ebenso wie die Begabtenfindung und Begabtenförderung und die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium (studienvorbereitende Abteilung).
- (3) Die Städtische Musikschule Chemnitz ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V. Ihre Schülerinnen und Schüler werden nach erprobten Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. unterrichtet.

§ 4 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Es ist in zwei Schulhalbjahre geteilt:
 1. Halbjahr vom 01.08. bis 31.01.
 2. Halbjahr vom 01.02. bis 31.07.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Freistaates Sachsen gilt auch für die Städtische Musikschule Chemnitz.

§ 5 Gebühren

Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz erhoben.

§ 6 Lehrmittel/Nutzungsentgelt

(1) Für die Beschaffung von Lehrmitteln (Instrumente, Noten usw.) haben die Schülerinnen/Schüler Sorge zu tragen. Im Rahmen der vorhandenen Bestände der Städtischen Musikschule Chemnitz können Instrumente zur Nutzung überlassen werden

(2) Die Nutzung der Musikinstrumente wird durch einen gesonderten Vertrag geregelt.

(3) Das Nutzungsentgelt für die Überlassung von Musikinstrumenten wird in der "Entgeltordnung für die Überlassung von Instrumenten von der Städtischen Musikschule Chemnitz" festgelegt.

(4) Die Gebühr für die Benutzung von musikschuleeigenen, nicht verleihbaren, Musikinstrumenten wird in der "Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz" geregelt.

§ 7 An-, Ab- und Ummeldungen

(1) An-, Ab- und Ummeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Städtische Musikschule Chemnitz zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines/einer gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erforderlich. An-, Ab- und Ummeldungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung der Städtischen Musikschule Chemnitz zum darin genannten Zeitpunkt rechtswirksam.

(2) Neuaufnahmen und Unterrichtsveränderungen im laufenden Schuljahr erfolgen zum 1. eines Monats. Die Aufteilung der Schülerinnen/Schüler auf die entsprechenden Lehrkräfte erfolgt durch die Schulleitung. Nebenabreden über den Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft sind nicht möglich. Der Unterrichtsplatz ist nicht übertragbar.

A – Anmeldungen

(1) Anmeldungen zum Unterricht erfolgen über das bereitgestellte Anmeldeformular. Anmeldungen werden nach ihrem Eingangsdatum bearbeitet. Anmeldebestätigungen erfolgen durch die Musikschule schriftlich.

(2) Kann eine sofortige Unterrichtszuweisung nicht erfolgen, wird die/der Schülerin/ der Schüler in die Warteliste aufgenommen. Ausnahmen sind bei Förderschülern möglich, um einen zeitnahen Anschluss am Unterricht zu gewähren.

B – Ummeldungen

(1) Anträge zu Ummeldungen (Lehrerwechsel, Wechsel der Unterrichtsform) können formlos gestellt werden. Ansonsten gelten die Regelungen zur Anmeldung.

(2) Ummeldungen können auch durch die Städtische Musikschule Chemnitz zum Ende eines Monats durchgeführt werden (Abgang Lehrkraft, Änderung Gruppenstärke etc.).

(3) Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl bei Gruppenunterricht unter 4 Schüler und kann nicht wiederhergestellt werden, so ist spätestens ab Beginn des nächsten Schuljahres der Wechsel in eine andere Unterrichtsform vorzunehmen.

(4) Alle Ummeldungen müssen den Schülerinnen/Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern schriftlich zugehen.

C – Abmeldungen

(1) Abmeldungen sind jederzeit zum Ende eines Folgemonats nach Eingang einer Kündigung möglich. Die Abmeldung muss schriftlich bis zum 10. eines Monats der Städtischen Musikschule Chemnitz vorliegen. Die Abmeldebestätigung erfolgt durch die Städtische Musikschule Chemnitz schriftlich.

(2) Über Abmeldungen entgegen C Absatz 1 entscheidet in begründeten Einzelfällen der/die Leiter/in der Einrichtung (Sonderkündigung).

§ 8 Probeunterricht

Es wird einmalig eine Probestunde von 30 Minuten gewährt. Die Gebühr für die Probestunde ist im § 6 Absatz 1 der Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz geregelt.

§ 9 Unterricht

(1) Der Unterricht wird unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 dieser Satzung in jedem Fach einmal wöchentlich erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Unterricht in Abstimmung mit dem Pädagogen 14-tägig in Doppelunterrichtseinheiten erteilt werden. Er findet in der Städtischen Musikschule Chemnitz sowie in Kindertagesstätten und Schulen statt. Bei Bedarf kann er auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. Die Entscheidung über geeignete Räume trifft die Schulleitung. In Fällen einer behördlich angeordneten Schulschließung gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung oder in begründeten Einzelfällen kann der Unterricht auch in Form von Online-Unterricht erteilt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung.

(2) Die Unterrichtszeit beträgt generell 45 Minuten. Davon abweichende Unterrichtszeiten sind möglich. Die Festlegung der abweichenden Unterrichtszeiten obliegt den freien Mitarbeitern in Absprache mit der Schulleitung. Im Übrigen gelten die Zeiten des § 8 Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz.

(3) Die Schülerinnen/Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen. Bei Abwesenheit ist die unterrichtende Lehrkraft rechtzeitig zu informieren.

§ 10 Beendigung des Unterrichtes

(1) Der Unterricht wird im Regelfall gemäß § 7 Nr. C beendet, wenn keine Tatsachen der folgenden Absätze vorliegen.

(2) Ein Ausschluss vom Unterricht kann im Einzelfall bei vorliegenden wichtigen Gründen durch die Städtische Musikschule Chemnitz erfolgen. Wichtige Gründe können u. a. sein: Nichtzahlung der Gebühr, nach vierwöchigem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht, Verstoß gegen diese Satzung, gegen die Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die

Städtische Musikschule Chemnitz, Verstoß gegen die Hausordnung, Unangebrachtes Verhalten gegenüber Dritten oder Sachbeschädigung. Die Gebühren sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Ausschluss erfolgt.

(3) Für die Städtische Musikschule Chemnitz besteht außerdem die Möglichkeit unabhängig vom § 7 Nr. C Abs. 1 zum Ende eines Monats den Unterrichtsvertrag zu kündigen. Dies ist möglich aus pädagogischen Gründen (z. B. zeigt die Schülerin/der Schüler keine sichtbaren Fortschritte über einen längeren Zeitraum, fehlende Bereitschaft zum Üben, fehlende Bereitschaft zur aktiven Teilnahme, Weigerungen, die Anweisungen der Lehrkraft anzunehmen und umzusetzen u. ä.). Des Weiteren kann aus Kapazitätsgründen (z. B. Langzeiterkrankungen der Lehrkraft, unvorhergesehenes Ausscheiden von Pädagogen) der Unterricht gekündigt werden. Die Entscheidung obliegt der Schulleitung in Absprache mit der Lehrkraft.

(4) Bei einer Gebührenerhöhung ist die schriftliche Abmeldung innerhalb von sechs Wochen nach In-Kraft-Treten der Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz möglich.

(5) Kann eine Ummeldung gemäß § 7 Nr. B Absatz 2 ff. dieser Satzung von der Schülerin/dem Schüler/dem gesetzlichen/der gesetzlichen Vertreter/Vertreterin nicht akzeptiert werden, besteht auch für sie/ihn/die gesetzliche/den gesetzlichen Vertreterin/Vertreter ein Kündigungsrecht zum Ende des Monats.

§ 11 Leistungen

(1) Zum Ende eines jeden Schuljahres bzw. beim Ausscheiden/Ausschluss werden jeder/m Schülerin/ Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe auf Wunsch die Teilnahme und sein derzeitiger Ausbildungsstand schriftlich bestätigt.

(2) Die Schülerinnen/Schüler haben die Möglichkeit, Prüfungen für den Erwerb von Teil- und Endabschlüssen entsprechend den Vorgaben des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. bzw. der fachbereichsbezogenen Prüfungsordnung abzulegen. Dazu ist die Belegung des Ergänzungsfaches „Musiktheorie“ ab der Mittelstufenprüfung I nachzuweisen. Für Abschlüsse in der Mittel- und Oberstufe muss zusätzlich das Ergänzungsfach „Ensemble“ belegt werden.

(3) Am Ende des zweiten Schulhalbjahres findet eine unterrichtsfreie Prüfungswoche statt. Ausgenommen davon sind die musikalische Früherziehung, Seniorenangebote, externer Musikschulunterricht und das Instrumentenkarussell.

§ 12 Studienvorbereitende Abteilung

(1) Die Aufnahme zur Studienvorbereitenden Abteilung (SVA) erfolgt jeweils zu Beginn eines Schuljahres.

(2) Die Aufnahme erfordert ein Vorspiel vor einer Fachjury, die nach den vom Verband deutscher Musikschulen e. V. empfohlenen Kriterien die Leistungen beurteilt.

(3) Nach erfolgter Aufnahme in die Studienvorbereitende Abteilung der Städtischen Musikschule Chemnitz sind die Schülerinnen/Schüler verpflichtet, sowohl an den Hauptfächern als auch an den Ergänzungsfächern (Musiktheorie/Gehörbildung) und am

Ensembleunterricht (z. B. Chor oder Orchester) teilzunehmen. Ihre Teilnahme an mindestens zwei Konzerten der Städtischen Musikschule Chemnitz pro Schuljahr ist Pflicht.

§ 13

Status des Elternsprecherrates

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Städtischer Musikschule Chemnitz, Schulträger, Eltern und Schüler/innen besteht ein Elternsprecherrat. Der Elternsprecherrat übt gegenüber der Musikschule und dem Schulträger eine beratende Funktion aus und vertritt die Interessen der Schüler/innen und Eltern gegenüber dem Schulträger. Er gibt sich auf der Grundlage der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz eine Geschäftsordnung.

(2) Bei Maßnahmen, welche die Grundkonzeption der Städtischen Musikschule Chemnitz verändern oder bei beabsichtigten Änderungen der Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz hat der Elternsprecherrat rechtzeitig vor Beschlussfassung ein Anhörungsrecht.

(3) Der Elternsprecherrat hat ein Informationsrecht. Die Leiterin/der Leiter informiert mindestens zweimal pro Schuljahr den Elternsprecherrat über die aktuelle Entwicklung der Städtischen Musikschule.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz (Beschluss-Nr. B-049/2017 des Stadtrates vom 14.06.2017) außer Kraft.

gez. Sven Schulze
Oberbürgermeister